

Kann sich Liechtenstein eine Staatspensionskasse mit Leistungsprimat noch leisten?

Dieser Artikel geht der Frage nach, ob das von der Pensionskasse des Staates Liechtenstein angewendete System des Leistungsprimats in der heutigen Zeit finanziell noch tragbar ist. Diese Thematik ist von allgemeinem Interesse, weil die Verpflichtungen der Staatspensionskasse von der Landesverwaltung und somit mit Steuergeldern finanziert werden.

Drei Faktoren beeinflussen die Finanzlage einer Pensionskasse massgebend. Zu ihnen zählen die Versicherungsform, d.h. Leistungs- oder Beitragsprimat, die Mindestverzinsung und der Rentenumwandlungssatz. Der Artikel analysiert zuerst ganz allgemein diese Faktoren, zeigt dann anhand eines Branchenvergleichs auf, wie die verschiedenen Pensionskassen ausgestattet sind, um im Anschluss konkret auf die finanzielle Situation der Staatspensionskasse einzugehen. Schliesslich wird erläutert, welcher Handlungsbedarf sich aufdrängt.

Unterscheidung von Leistungs- und Beitragsprimat

Beim Leistungsprimat wird die Rente als bestimmter Prozentsatz des letzten Lohnes vor der Pensionierung berechnet, z.B. 60 % Rente des letzten versicherten Lohnes. **Die zukünftige Leistung bestimmt die monatlichen Beiträge.** Damit müssen bei Lohnerhöhungen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer Nachzahlungen geleistet werden, da ansonsten Deckungslücken entstehen. Der grosse Vorteil des Leistungsprimats ist, dass der festgesetzte Rentensatz im Verhältnis zum versicherten Lohn immer konstant bleibt und somit die Fortführung des gewohnten Lebensstandards nach der Pensionierung weitgehend gesichert ist, da sich die Rente ja nach dem letzten Gehalt ausrichtet.

Beim Beitragsprimat bestimmen die monatlichen Beiträge die zukünftige Leistung. Bei diesem Modell finanzieren Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Vorsorgeleistungen aufgrund im Voraus festgelegter Beiträge. Diese werden über die ganze Laufzeit der Versicherung modellhaft so festgelegt, dass im Zeitpunkt der Pensionierung das gewünschte Rentenziel erreicht wird. Dieses Ziel kann aber nicht konstant garantiert werden. Der Vorteil des Beitragsprimats ist die grössere Flexibilität in der Ausgestaltung der Leistungen, eine leichtere Anpassung an eine veränderte Gesetzgebung und vor allem der einfachere Eintritt aus einer anderen Pensionskasse. Die Rente richtet sich also nach den einbezahlten Beiträgen.

Die beiden Versicherungsformen sind für die Pensionskassen mit unterschiedlichen Risiken verbunden. Am geringsten sind die Risiken beim Beitragsprimat in der reinen Form, wie es zum Teil in den USA praktiziert wird. Die Beitragszahlenden tragen das gesamte Anlagerisiko auf ihren Altersguthaben selbst. Somit entstehen bei den Pensionskassen keine Unterdeckungen. Bei der liechtensteinischen Variante des Beitragsprimats erhöht sich das Risiko für die Pensionskasse, weil die Kassen aufgrund der Verzinsungsgarantie zusätzlich einen substantiellen Teil des Anlagerisikos auf den Altersguthaben tragen. Besonders gross sind jedoch die Risiken für Pensionskassen mit Leistungsprimat, weil das Anlagerisiko vollständig bei der Kasse liegt.

Mindestverzinsung

In der Schweiz wird der Mindestzinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben mittels Verordnung festgelegt. In Liechtenstein ist der Stiftungsrat der jeweiligen Pensionskasse dafür zuständig, wobei die liechtensteinische Personalvorsorge in der Regel die schweizerische Lösung anwendet. Bisher betrug die Mindestverzinsung seit Einführung der obligatorischen Vorsorge im Jahr 1985 4 %. Ab 01.01.04 sind in der Schweiz neu 2 % für die gesetzliche Pensionskasse vorgeschrieben, weil die Kapitalmärkte in den letzten Jahren keine solch hohen Renditen mehr zulassen. Wahrscheinlich werden die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen diesen Satz übernehmen.



Rentenumwandlungssatz

Der Rentenumwandlungssatz bestimmt die Höhe der Jahresrente als Prozentsatz des angesparten Altersguthaben einer versicherten Person. Dieser beträgt in Liechtenstein 7 % im Alter von 64. Ein Alterskapital von beispielsweise CHF 100'000 ergibt eine lebenslange jährliche Rente von CHF 7'000. Dieser Satz ist im Hinblick auf die steigenden Lebenserwartungen und die derzeitigen Kapitalmarktverhältnisse viel zu hoch angesetzt. Für den obligatorischen Teil wird momentan eine Reduktion auf 6.6 % oder noch tiefer diskutiert.

Branchenvergleich

In Liechtenstein sind in der Privatwirtschaft 41 Pensionskassen (17 Sammelstiftungen und 24 firmeneigene) ansässig. Von den 41 Pensionskassen wenden nur gerade vier (10 %) das Leistungsprimat an. Die Privatwirtschaft favorisiert somit ganz klar das Beitragsprimat.

Als gesetzliches Beitragsminimum sind in Liechtenstein für Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 4 % (insgesamt also 8 %) vom versicherten Lohn vorgeschrieben. In der Treuhandbranche und im Gewerbe werden in der Regel nur die gesetzlich vorgeschriebenen Sätze von je 4 % geleistet. Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal finanziert sich paritätisch, d.h. die Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind derzeit auf je 7.5 % festgelegt. Der Staat bezahlt also beinahe das Doppelte des gesetzlich geforderten Satzes.

Bei einigen Branchen, vor allem die Banken aber teilweise auch die Industrie, liegen die Arbeitgeberanteile zum Teil deutlich über demjenigen der Arbeitnehmer. So belaufen sich bei den liechtensteinischen Banken die Arbeitnehmeranteile zwischen 6 % und 7 %, die Arbeitgeberanteile bewegen sich hingegen zwischen 7 % und 14 %, insgesamt ergibt sich eine Bandbreite von 14 % bis 21 % bei einem gesetzlichen Minimum von 8 %.

Lohnerhöhungen lösen beim Leistungsprimat einen beträchtlichen Kapitalbedarf zur Finanzierung der späteren Rente aus. Dieser "Einkauf" wird vom Arbeitgeber vielfach freiwillig vollständig finanziert. Dieser Umstand erweist sich für Arbeitnehmer, die einer Pensionskasse mit Leistungsprimat angeschlossen sind, als grosser Vorteil, für den Arbeitgeber aber als grosse finanzielle Belastung.

Unterdeckung der Pensionskasse

Von Unterdeckung spricht man, wenn die Kasse heute nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen für alle Versicherten sofort zu erfüllen. Weil nur theoretisch alle Ansprüche gleichzeitig fällig werden, können Pensionskassen trotz Unterdeckung die laufenden Rentenleistungen auszahlen.

Die versicherungsmathematische Bilanz per 31.12.2002 der Pensionsversicherung für das Staatspersonal weist einen Deckungsgrad nach dem Prinzip "einer offenen Kasse" von 88 % und nach dem Prinzip "einer geschlossenen Kasse" von 78 % aus. Die Berechnungsvariante "geschlossene Kasse" bedeutet, dass der Zugang junger Versicherter, welche die Pensionsversicherung finanziell entlastet, nicht berücksichtigt wird. Bei einem Deckungsgrad von 88 % entspricht die Unterdeckung der Pensionsversicherung rund CHF 39 Mio. im schlimmsten Fall, Deckungsgrad von 78 % nach dem Prinzip "einer geschlossenen Kasse", muss die Pensionsversicherung eine Unterdeckung von rund CHF 80 Mio. verkraften. Die effektive Unterdeckung der Pensionsversicherung dürfte sich somit zwischen CHF 39 Mio. und CHF 80 Mio. bewegen.

Aufgrund der Finanzierungsgarantie verpflichtet sich der staatliche Arbeitgeber zur Leistung eines Sonderbeitrages, wenn die finanzielle Lage der Pensionsversicherung dies erfordert. Diese können jährlich bis zu 3 % der versicherten Besoldung der aktiven Versicherten

betragen, was momentan rund CHF 4 Mio. jährlich entspricht. In den Jahren 2002 und 2003 hat der Staat je rund CHF 1.5 Mio. als Sonderbeitrag geleistet. Für 2004 sind rund CHF 3.5 Mio. vorgesehen.

Im Jahr 2001 wurden zudem Wertschwankungsreserven im Umfang von CHF 19 Mio. zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst, sodass diese vollständig aufgebraucht wurden. Eine Pensionskasse dieser Ausgestaltung sollte aber über eine Wertschwankungsreserve von CHF 30 Mio. (gut 10 % des notwendigen Deckungskapitals) verfügen, um eine Börsenbaisse abfedern zu können.

Diese Fakten zeigen, dass die eigenen Reserven der Pensionsversicherung aufgebraucht sind und der Staat begonnen hat, der Unterdeckung mit den jährlichen Sonderbeiträgen entgegenzuwirken.

Schlussfolgerung

Die Pensionskasse des Staates hat in den Jahren des Börsenbooms eine Wertschwankungsreserve aufgebaut, die aber inzwischen zur Deckung von Verlusten vollständig aufgebraucht wurde. Die Staatspensionskasse hat ein Strukturproblem, weil sie auch nach Auflösung der Wertschwankungsreserve immer noch eine Unterdeckung zwischen CHF 39 – 80 Mio. ausweist. In der Pensionskasse des Staates klafft somit ein Loch von mindestens cirka CHF 69 Mio., da für den Aufbau einer Wertschwankungsreserve in etwa weitere CHF 30 Mio. benötigt werden.

Der Staat hat neben der gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsgarantie (max. rund CHF 4 Mio. pro Jahr) wie alle anderen Arbeitgeber eine moralische Pflicht, für die Verbindlichkeiten ihrer Personalvorsorge einzustehen. Früher oder später muss diese finanzielle Lücke mit Steuergeldern geschlossen werden. Dabei stellt sich die Frage ob ein solches Vorgehen sozial vertretbar ist, da der Bürger, welcher mitunter von seinem Arbeitgeber nur 4 % Beiträge an seine zukünftige Rente erhält, die Lücke beim Staatspersonal durch seine Steuergelder finanziert.

Das Leistungsprimat lässt sich aus heutiger Sicht für die Staatspensionskasse nicht mehr vertreten, weil das Anlagerisiko angesichts der volatilen Märkte für die Pensionskasse und somit für den staatlichen Arbeitgeber zu gross geworden ist, sowie die durch die Pensionskasse erbrachten Leistungen weit über den in der Privatwirtschaft liegen.

Die Beitrags- und Leistungsseite muss zukünftig auf ein vernünftiges Mass reduziert werden um die Finanzierung gewährleisten zu können. Die Pensionskasse des Staates hat sich am landesüblichen Standard zu orientieren und sollte nicht mit einer Bank aus der Privatwirtschaft verglichen werden, da nicht der Aktionär sondern der Steuerzahler die Zeche zu bezahlen hat.

Egon Hutter
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Geschäftsleitung

Patrick Hilty
dipl. Wirtschaftsprüfer
Geschäftsleitung

